

zu Punkt 14.2

Betr: Corona-Situation im Kreis Unna

Antwort von Herrn Dezernent Uwe Hasche auf die Fragen von Herrn Stalz

Frage 1

Sachstand Kontaktpersonennachverfolgung / Unterbrechung von Infektionsketten

Durch massive Personalverstärkung und erhebliche Mehrarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelingt es dem Gesundheitsamt in den allermeisten neu gemeldeten Fällen, noch am selben Tag die Kontaktpersonen der Infizierten zu ermitteln, zu kategorisieren und für die Kontaktpersonen der Kategorie 1 die notwendigen Quarantänen mündlich anzuordnen.

In wenigen Fällen, z.B. bei fehlenden Angaben zur Erreichbarkeit der Infizierten, kann es zu Verzögerungen bei der Ermittlung der Kontaktpersonen kommen. So muss in den Fällen, in denen weder eine telefonische noch elektronische Erreichbarkeit der Infizierten ermittelt werden kann, zunächst eine örtliche Ermittlung mit der Bitte um Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt durch das jeweilige Ordnungsamt erfolgen.

Die Ermittlung und Unterbrechung der Infektionsketten hängt weitestgehend von wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben der Infizierten ab. Werden dem Gesundheitsamt (bewusst oder unbewusst) Kontakte in der mutmaßlich infektiösen Periode verschwiegen, kann u.U. nicht umfassend weiterermittelt werden.

Frage 2

Ursachen / Analyse des Infektionsgeschehens im Kreis Unna

Über die gesamte Dauer der Pandemie ist festzustellen, dass die meisten rückverfolgbaren Infektionen im privaten/familiären/häuslichen Umfeld anzusiedeln und auf Treffen in der Freizeit oder gesellige Zusammenkünfte zurückzuführen sind. Insbesondere in den letzten zwei Monaten ist jedoch festzustellen, dass sich vermehrt Angehörige eines Haushaltes mit SARS-CoV-2 anstecken. Es wird vermutet, dass verschiedene Faktoren wie z.B. die quartiersbezogene Bevölkerungsdichte und/oder beengte Wohnverhältnisse, eine Einflussgröße darstellen – und natürlich die Tatsache, dass viele Treffen und Begegnungen jetzt wieder in geschlossenen Räumen und nicht mehr unter freiem Himmel stattfinden.

Sogenannte „Superspreader-Events“ (insbesondere Feiern und Feste) konnten im Kreis Unna bis jetzt nicht als Ausgangspunkt für einen größeren Ausbruch registriert werden. Allerdings infizierten sich (überwiegend in den Sommermonaten) auch mehrere Personen aus dem Kreis Unna, die an solchen Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes teilgenommen hatten.

Seit Oktober ist darüber hinaus festzustellen, dass sich das Durchschnittsalter der Infizierten wieder erhöht hat und damit wieder vermehrt vulnerable Bevölkerungsgruppen von Infektionen betroffen sind.

Im Übrigen entspricht das Infektionsgeschehen im Kreis Unna der bundesweiten Entwicklung. Von daher wird auf die Analyse des Robert-Koch-Instituts verwiesen (Auszug aus dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Institutes vom 10.11.2020):

In den meisten Kreisen handelt es sich zumeist um ein diffuses Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Zusammenhang mit privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis, aber auch in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen. In einigen Fällen liegt ein konkreter größerer Ausbruch als Ursache für den starken Anstieg in den betroffenen Kreisen vor. Zum Anstieg der Inzidenz tragen aber nach wie vor auch viele kleinere Ausbrüche in Krankenhäusern, Einrichtungen für Asylbewerber und Geflüchtete, verschiedenen beruflichen Settings sowie im Zusammenhang mit religiösen Veranstaltungen bei.

Zu Beginn der Pandemie in Deutschland, in KW 13-18, wurden bei vielen COVID-19-Fällen als wahrscheinliches Infektionsumfeld Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser und Flüchtlingsheime zugeordnet. In den KW 23-32 wurde häufig der Arbeitsplatz und der private Haushalt als wahrscheinliches Infektionsumfeld angegeben. Zu Erstem zählten auch die Ausbrüche in fleischverarbeitenden Betrieben. Seit dem Sommer (ab KW33) stellt die Anzahl der Fälle in Ausbrüchen in privaten Haushalten den größten Anteil an Ausbruchssituationen dar. Weiterhin ist der Anteil der Fälle in Ausbrüchen am Arbeitsplatz und Freizeitaktivitäten seit dem Sommer angestiegen. Zudem stieg zuletzt auch wieder die Anzahl von Fällen in Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen an und auch Ausbrüche in Krankenhäusern werden wieder vermehrt übermittelt.

Insgesamt sind die Angaben zum Infektionsumfeld von Ausbrüchen mit Zurückhaltung zu interpretieren. Die Zuordnung zu einem Infektionsumfeld ist nicht immer eindeutig. Trotz der Vielzahl der Auswahlmöglichkeiten werden nicht alle Infektionsumfelder abgedeckt, in denen es zu Ausbrüchen kommt. In einigen Ausbrüchen spielen ggf. auch mehrere Situationen eine Rolle und es lässt sich nicht immer abgrenzen, wo genau die Übertragung stattgefunden hat. In einigen Umfeldern, beispielsweise im Bahnverkehr, lassen sich Ausbrüche nur schwer ermitteln, da in vielen Fällen die Identität eines Kontaktes im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar ist – diese könnten deshalb hier untererfasst sein. Bei hohem Arbeitsaufkommen haben die Gesundheitsämter zudem nicht immer die Kapazität, detaillierte Informationen zu Ausbrüchen zu erheben und zu übermitteln. Zudem ist nicht immer die Information zum Infektionsumfeld (z.B. zurückliegender Kontakt zu einer bereits COVID-19 positiven Person im Haushalt, am Arbeitsplatz oder bei einer Familienfeier) bei SARS-CoV-2 Infizierten vorhanden und liegt daher nur für einen Teil der Fälle vor.

Frage 3

Mögliche örtliche bzw. regionale Maßnahmen, die über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinausgehen

In einzelnen kreisangehörigen Kommunen sind als weitergehende Maßnahme die Anordnung der Maskenpflicht für stark frequentierte Bereiche im öffentlichen Raum (z.B. in Fußgängerzonen) per Allgemeinverfügung durch die jeweiligen Städte und Gemeinden umgesetzt worden.

Denkbar sind auch weitere Schutzmaßnahmen, die inzwischen durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit dem neuen § 28 a IfSG definiert worden sind. Beispielhaft sei hier die Regelung des Abs. 1 Nr. 5 „Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen“ genannt. Diese Schutzmaßnahme muss jedoch konkretisiert werden; entweder durch den Ordnungsgeber (landesseitig) oder durch die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Zu beachten ist bei vielen der zusätzlich möglichen Schutzmaßnahmen der 7-Tages-Inzidenzwert (über 35 / über 50 / über 200) sowie die räumliche Ausdehnung der

Schwellenwertüberschreitung (Bund / Land / Region =Kreis bzw. kreisfreie Stadt). Hier bleibt die weitere rechtliche Entwicklung auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.12.2020 abzuwarten (Umsetzung der jüngsten Beschlüsse der MPK in geltendes Landesrecht).

Frage 4

Zusammenarbeit mit den örtlichen Ordnungsbehörden

Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt, Kreisordnungsbehörde und den örtlichen Ordnungsbehörden gestalten sich seit Beginn der Coronapandemie reibungslos und konstruktiv.

Neben der täglichen Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Zustellung von Quarantäneverfügungen, der Quarantäneüberwachung sowie der örtlichen Ermittlung gibt es häufig Kontakte zur Klärung von Einzelfällen. Sowohl auf den Leitungs- als auch auf den Arbeitsebenen ist die Zusammenarbeit von kurzen Dienstwegen, direkter Ansprache und pragmatischen Lösungen geprägt.

Darüber hinaus steht die Kreisordnungsbehörde – ebenfalls nahezu täglich – im Austausch mit den örtlichen Ordnungsbehörden. Aufgabenstellungen im Rahmen dieser Kooperation sind beispielsweise:

- mit den Leiter*innen der Ordnungsbehörden konkrete Handlungsvereinbarungen/Maßnahmen zu treffen, um für den Kreis Unna eine möglichst einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, z.B. die einheitliche Festsetzung von Bußgeldern für Verstöße, die nicht im Bußgeldkatalog zur Coronaschutzverordnung aufgeführt sind.
- Bei besonderen Sachverhalten und diesbezüglichen Fragen eine rechtliche Einschätzung vorzunehmen und anschließend eine Empfehlung abzugeben.
- Zuvor getroffene einheitliche Entscheidungen ggfls. mit der Bezirksregierung Arnsberg bzw. den zuständigen Ministerien abzustimmen und die Ergebnisse an die Kommunen weiterzuleiten.
- Ausarbeitung von Empfehlungen, Bußgeldbescheiden und Allgemeinverfügungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise.
- Koordination und Steuerung der gesamten Verordnungs- und Erlasslage an die Leiter*innen der örtlichen Ordnungsbehörden.
- Planung und Durchführung von anlassbezogenen Telefonkonferenzen mit den Leitern*innen der örtlichen Ordnungsbehörden.